

Briefanschrift:

Landschaftsverband Rheinland - Dez. 4 - 50663 Köln

Stadtverwaltungen
Kreisverwaltungen
- Jugendamt -
im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland

nachrichtlich:

Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien
Wohlfahrtspflege

Datum

04.08.2004

Auskunft erteilt

Frau Clever

E-Mail:

ria.clever@lvr.de

Zimmer-Nr.

Tel.: (02 21) 8 09-

Fax: (02 21) 82 84-

2088

62 88

1451

Zeichen - bei allen Schreiben bitte angeben

42.21

Rundschreiben Nr. 42 / 399 / 2004

Datenschutz im Übergang zur Grundschule

Erlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW vom 27.07.2004

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen

- den o. g. Erlass,
- das Merkblatt zum Datenschutz im Übergang zur Grundschule und
- ein Muster für die Erklärung der Erziehungsberechtigten zum Informationsaustausch zwischen Tageseinrichtung für Kinder und Grundschule

zur Kenntnis und mit der Bitte, diese an die Träger kommunaler Tageseinrichtungen für Kinder und Träger, die keinem Spitzenverband angegliedert sind, in Ihrem Bereich weiter zu leiten. Die Tageseinrichtungen für Kinder freier Träger werden über die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege informiert.

Das Merkblatt informiert die Träger von Tageseinrichtungen über Bestimmungen des Datenschutzes, die von den Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen – auch in der Zusammenarbeit mit der Grundschule – zu beachten sind.

Paketanschrift: Ottoplatz 2 - 50679 Köln

Dienstgebäude in Köln-Deutz

Horion-Haus - Hermann-Pünder-Straße 1, Fax Zentrale (02 21) 8 09-60 94

Besuchszeit: Wir haben gleitende Arbeitszeit. Anrufe und Besuche daher bitte möglichst in der Zeit von 9.00 - 11.30 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr oder nach Vereinbarung.

KVB-Linien 1, 7, 8 und 9 (Deutzer Freiheit), Bushaltestelle Deutzer Bahnhof, DB-Bahnhof Köln-Deutz

Parkmöglichkeiten bestehen in der öffentlichen Tiefgarage in unserem Verwaltungsgebäude Horion-Haus, Hermann-Pünder-Straße 1.

Telefon Zentrale (02 21) 8 09-0

LVR im Internet: <http://www.lvr.de>

E-Mail: post@lvr.de

Banken

Westdeutsche Landesbank 60 061 (BLZ 300 500 00)

Deutsche Bundesbank Filiale Köln 370 017 10 (BLZ 370 000 00)

Postbank Niederlassung Köln 5 64-5 01 (BLZ 370 100 50)

Das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder hat ein Muster für die Erklärung der Erziehungsberechtigten zum Informationsaustausch zwischen Tageseinrichtungen für Kinder und Grundschule erarbeitet. Diese Erklärung soll dazu dienen, dass die Grundschulen Informationen über einzelne Kinder in den Tageseinrichtungen abfragen können, bevor die im Rahmen der Bildungsvereinbarung NW geforderte Bildungsdokumentation vorliegt. Die Grundschulen wurden über dieses Verfahren bereits informiert. Der Datenschutz ist auf jeden Fall gesichert, wenn alle Informationen über die Kinder von den Eltern an die Grundschule weitergegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Dr. Schneider



Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen

MSJK des Landes Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An alle
Tageseinrichtungen für Kinder
sowie alle Fachberaterinnen und Fachberater
in Nordrhein-Westfalen

Über
die Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege,
die kirchlichen Büros
und die Landesjugendämter

Datenschutz im Übergang zur Grundschule

Sehr geehrte Damen und Herren,

Kinder, die in die Schule kommen, stehen in der Kontinuität längst begonnener Bildungsprozesse. Deshalb ist es notwendig, dass Sie, die Kindertageseinrichtungen, und die Grundschulen regelmäßig zusammenarbeiten und gemeinsam mit den Eltern Verantwortung für eine beständige, ganzheitliche Bildungsentwicklung übernehmen. Die enge Verzahnung von Elementar- und Primarbereich dient einer frühen, optimalen Förderung der Kinder. Ziel dabei ist es auch, jedem einzelnen Kind einen gelingenden Übergang zur Grundschule zu ermöglichen. Die Grundschule knüpft an Ihre wichtige Bildungs- und Erziehungsarbeit an und fördert die Fähigkeit der Kinder weiter.

In der Vergangenheit sind uns bei der Zusammenarbeit der Institutionen vor Ort wiederholt Verständigungsschwierigkeiten darüber bekannt geworden, inwieweit die Kindertageseinrichtungen Auskünfte über einzelne Kinder an die Grundschule weitergeben dürfen bzw. inwieweit die Grundschulen Informationen über einzelne Kinder bei den Tageseinrichtungen vor der Einschulung abfragen können.

Vor diesem Hintergrund wurde im Ministerium für Schule, Jugend und Kinder (MSJK) ein für alle Beteiligten handhabbares Verfahren entwickelt, das einen eingeschränkten Datenaustausch zwischen Kinderta-

Auskunft erteilt:

A. Gruber

Durchwahl 0211 896-3746

Fax 0211 896-3483

andrea.gruber@msjk.nrw.de

Aktenzeichen:

311-6252.26.81

(bei Antwort bitte angeben)

Datum:

21. Juli 2004

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 896-03

Fax 0211 896-3220

poststelle@msjk.nrw.de

www.bildungsportal.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linien 704, 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

Rheinbahn Linie 708

(Wupperstraße)

geseinrichtungen und Grundschulen mit Einwilligung der Eltern ermöglicht. Dieses Verfahren finden Sie in beiliegendem Merkblatt unter 3. dargestellt. Für dieses Verfahren hat das MSJK eine Mustereinwilligung für Eltern erarbeitet, mit der die Grundschulen die genannten Informationen über einzelne Kinder bei Ihnen, den Kindertageseinrichtungen abfragen können. Diese Mustereinwilligung finden Sie zu Ihrer Kenntnisnahme ebenfalls beigefügt. Die Grundschulen wurden über dieses Verfahren bereits unterrichtet.

Seite 2 / 2

Dieses Verfahren dient ganz allein zur Absicherung des Datenaustausches über das einzelne Kind und ersetzt natürlich nicht die wichtige Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule.

Sie und die Lehrkräfte der Grundschulen werden und sollen auch künftig intensiv kooperieren und regelmäßig zu gemeinsamen Gesprächen zusammenkommen. Dabei stehen die gegenseitige Information über das Bildungs- und Erziehungsgeschehen, die Darstellung des jeweils eigenen Arbeitsansatzes und seiner Zielsetzung sowie der Austausch über Formen praktischer Zusammenarbeit, regelmäßige gegenseitige Hospitationen oder Besuche und gegebenenfalls gemeinsame Projekte im Mittelpunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bernd-Michael Breuksch

./ Anlagen: Merkblatt und Mustereinwilligung

Ministerium für Schule, Jugend und Kinder
Düsseldorf, den 26. April 2004

Merkblatt zum Datenschutz im Übergang zur Grundschule

1. Alle Kindertageseinrichtungen, auch nicht öffentliche Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft unterliegen dem Datenschutz und müssen bei der Datenverarbeitung (Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln etc.) von personenbezogenen Daten die im Sozialgesetzbuch, im Bundesdatenschutzgesetz, dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) oder dem Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) normierten datenschutzrechtlichen Grundlagen beachten.
2. Die VO über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Erziehungsberechtigten (VO-DV I) gilt (erst) ab Beginn des Schulverhältnisses.
3. Schulen können als öffentliche Stellen des Landes (vgl. § 2 Abs. 1 DSG) den Eltern bei der Anmeldung ihres Kindes nach entsprechender Information über deren Inhalt und Bedeutung eine datenschutzrechtliche Erklärung zur Unterzeichnung vorlegen, mit der die Eltern die Schule ermächtigen können, folgende bestimmte, personenbezogene Daten bei den Tageseinrichtungen abzurufen:
 - Kindertageneintritt,
 - Betreuungszeit (bis 4 h tägl, bis 7 h täglich, mehr als 7 h , über Mittag),
 - Teilnahme an gezielten Sprachfördermaßnahmen, soweit angeboten,
 - Projektteilnahme (z.B. musikalisch-künstlerische Früherziehung), soweit angeboten,
 - Teilnahme an spezieller Vorschulförderung in der Kindertageseinrichtung, soweit angeboten,
 - Bewegungserfahrung in der Kindertageseinrichtung (Teilnahme an möglichem Sportangebot) soweit vorhanden;
 - Mehrsprachigkeit,
 - Hinweise auf besondere Interessen, besondere Begabungen oder Empfehlungen zu weiteren Förderungen.

Legt die Schule der Kindertageseinrichtung eine solche gegenüber der Schule abgegebene freiwillige, eindeutige, schriftliche Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten vor, besteht grundsätzlich kein Grund für die Tageseinrichtung, diese Daten, sofern sie vorhanden sind, der Schule nicht zu übermitteln oder die Einsicht zu verweigern. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des Datenabrufes trägt die Schule. Die Tageseinrichtung prüft die Zulässigkeit der Datenübermittlung nur, wenn im Einzelfall dazu Anlass besteht (vgl. § 14 DSG NRW), weil beispielsweise Zweifel am einwandfreien Zustandekommen oder dem Umfang und der Tragweite der Einwilligungserklärung gegenüber der Schule bestehen, oder die Eltern die Einwilligungserklärung widerrufen haben. Zur Absicherung kann die

6. Ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten dürfen **keine** personenbezogenen Daten von den Tageseinrichtungen an die Schule übermittelt werden.
Die personenbezogene Datenverarbeitung innerhalb der Kindertageseinrichtung, d.h. für eigene Zwecke ist nur insoweit zulässig, als sie für die Aufgabenerfüllung der Kindertageseinrichtung (§ 22 SGB VIII) erforderlich ist und der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses mit den Betroffenen dient.
7. Auch innerhalb einer Tageseinrichtung sind die Datenschutzvorschriften und -grundsätze zu beachten. So kann beispielsweise das Beobachten eines Kindes Datenerhebung im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches sein. Die Fixierung der Beobachtungen in Form von Notizen stellt die Speicherung dieser Daten dar. Deshalb unterliegen somit sowohl die Beobachtung des Kindes als auch die Anfertigung von Notizen durch das pädagogische Personal datenschutzrechtlichen Vorgaben (vgl. §§ 61 ff. SGB VIII, §§ 67 ff. SGB X bzw. Punkt 1). Notizen des pädagogischen Personals in den Tageseinrichtungen für Kinder, auch solche über individuelle Beobachtungen aus pädagogischen Gründen, sind nur innerhalb der Aufgabenerfüllung zulässig. Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit sind zu beachten. Das bedeutet, die Aufbewahrung der Notizen muss für die Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung und des Betreuungsvertrages erforderlich sein. Die Notizen müssen sobald als möglich, spätestens mit Ende des Betreuungsvertrages vernichtet werden.
8. Für die regelmäßigen gegenseitigen Besuche und Hospitationen ist keine Einwilligung der Eltern notwendig, solange es nicht zu einer Datenverarbeitung, -erhebung, -nutzung oder -übermittlung über einzelne Kinder kommt. Dies schließt in der Regel den Besuch der zukünftigen Grundschullehrkräfte bei den Kindern ohne Einwilligung der Eltern aus, die voraussichtlich in die Klassen dieser Grundschullehrkräfte kommen werden.
9. Für einen gelingenden Übergang vom Kindergarten in die Grundschule sollen nach der Anmeldung und vor der Einschulung der Kinder gemeinsame Einschulungsgespräche des pädagogischen Personals der Tageseinrichtungen für Kinder und der Grundschullehrkräfte stattfinden. Diese Konferenzen sollen dazu dienen, sich gegenseitig über pädagogische Konzepte und das allgemeine Bildungs- und Erziehungsgeschehen in den Tageseinrichtungen und der Grundschule auszutauschen. Näheres dazu wird in dem noch zu überarbeitenden Erlass zur Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Grundschule von 1988 (BASS 12-21) ausgeführt werden.

Tageseinrichtung sich bei den Eltern hinsichtlich der Einwilligung zur Datenübermittlung vergewissern und die Auskunft an die Schule vor der Übermittlung den Eltern zur Zustimmung vorlegen.

Das MSJK wird eine Mustereinwilligungserklärung mit dem oben genannten Katalog für Schulen entwickeln.

4. Ein umfassenderer Datenaustausch zwischen Kindergarten und Grundschule ist nur über die Aushändigung der Bildungsdokumentation (oder der gegebenenfalls anderen mit Einwilligung der Eltern erhobenen, auf die Lern- und Bildungsentwicklung bezogenen Daten) des einzelnen Kindes an die Eltern möglich, die diese dann an die Schule weitergeben können.
5. Jede Einwilligung muss die Voraussetzungen erfüllen, die beispielsweise in § 4 DSGVO NRW, aber auch in § 4a Bundesdatenschutzgesetz, § 3 Abs. 2 KDO und § 3 a DSGVO-EKD normiert sind. Die Einwilligung muss danach freiwillig, widerruflich, eindeutig und schriftlich sein. Die betroffenen Personen müssen über Bedeutung, Tragweite und Verwendungszweck der Daten aufgeklärt werden. Sie sind unter Darlegung der Rechtsfolgen darauf hinzuweisen, dass sie die Einwilligung verweigern und mit Wirkung für die Zukunft widerrufen können. Der erhöhte Datenschutz für besondere Arten personenbezogener Daten wie Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben muss beachtet werden. Die Datenverarbeitung und dementsprechend die Einwilligung und die Datenübermittlung hat sich an dem Ziel ausrichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.

Freiwilligkeit bedeutet, dass die Einwilligung nur wirksam ist, wenn sie auf der freien Entscheidung der Erziehungsberechtigten beruht. Die Erziehungsberechtigten sind auf die Art der erhobenen Daten, den vorgesehene Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Einwilligung hinzuweisen. Darüber hinaus sind die Erziehungsberechtigten darüber aufzuklären, dass Ihnen durch die Ablehnung oder einen Widerruf der Einwilligung keine rechtlichen Nachteile entstehen. Welche Daten als Folge der Einwilligung verarbeitet (übermittelt) werden, muss, auch zur Reduzierung der Missbrauchsgefahr so genau wie möglich eingegrenzt werden. In der Mustereinwilligung für die Schulen wird ein abschließender Musterkatalog solcher Daten (s. oben unter 3.) aufgelistet. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, sie muss eigenhändig unterschrieben sein. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist sie besonders hervorzuheben. Soweit die o.a. besonderen Arten personenbezogener Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, muss sich die Einwilligung darüber hinaus ausdrücklich auf diese Daten beziehen. Die Gültigkeitsdauer der Einwilligung sollte zeitlich beschränkt werden.

Muster**Erklärung der Erziehungsberechtigten zum Informationsaustausch zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule**

Jedes Kind durchläuft individuelle Entwicklungs- und Lernprozesse, die in der Familie beginnen und durch die Kindertageseinrichtung und die Schule unterstützt und gefördert werden.

Kindertageseinrichtung und Grundschule haben die gemeinsame Verantwortung, durch ihre Zusammenarbeit eine weitgehende Kontinuität der Entwicklungs- und Lernprozesse für Ihr Kind zu gewährleisten. Die pädagogischen Fachkräfte in der Kindertageseinrichtung kennen neben der Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit Ihres Kindes auch dessen besonderen Fähigkeiten und Fertigkeiten. Um einen bestmöglichen Schulstart für Ihr Kind zu sichern, ist es im Rahmen des Übergangs zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule hilfreich, dass die Kindertageseinrichtung wichtige Informationen über Ihr Kind an die Grundschule weiterleitet. Somit kann die Grundschule frühzeitig für Ihr Kind einen individuellen Förderplan erstellen.

Für Ihr Kind kann dies nur mit Ihrer Zustimmung stattfinden. Die nachstehende Erklärung ist freiwillig.

- Wir sind / Ich bin damit einverstanden, dass die unter 1. - 8. genannten personenbezogenen Informationen über unser / mein Kind an die Grundschule weitergegeben werden:
- Wir lehnen / Ich lehne die Weitergabe der unter 1. - 8. genannten personenbezogenen Informationen an die Grundschule über unser / mein Kind ab:
1. Beginn der Kindergartenzeit
 2. Dauer der täglichen Betreuungszeit
 3. Teilnahme an gezielten Sprachfördermaßnahmen (soweit diese in der Kindertageseinrichtung angeboten werden)
 4. Mehrsprachigkeit
 5. Teilnahme an einer speziellen Vorschulförderung (soweit diese angeboten wird)
 6. Teilnahme an speziellen Angeboten (z.B. musikalisch-künstlerische Früherziehung)
 7. Bewegungserfahrungen / sportliche Aktivitäten
 8. Hinweis auf besondere Interessen oder Begabungen und Empfehlungen zur weiteren Förderung

Wir können / Ich kann die einmal erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen.

Unserem / Meinem Kind entstehen durch die Ablehnung oder den Widerruf der Einwilligung keine Nachteile.

Ort, Datum

Unterschrift der / des Erziehungsberechtigten